

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat die Stadt Regen folgende Satzung erlassen:

Entwicklungssatzung „Dreieck Süd“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst die Fl. Nr. 1778/8 TF, 1778/9, 1778/3, 1778/2 der Gemarkung Rinchnachmündt.

Diese Flächen werden durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Satzungsplan im M 1/1000 und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

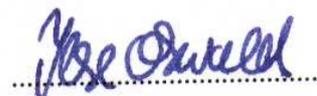
Als Ergänzung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB werden Festsetzungen nach § 9 getroffen.

Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch die Anlage eines mindestens 15 m breiten Streuobstgürtels einzugrünen (mind. 1 Obstbaum-Hochstamm regionaltypischer Sorten pro 100 m²). Die Flächen sind zweimal jährlich nach dem 15.06. zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. Einzäunungen (außer mobile Weidezäune oder Einzelstammweiser Wildschutz) und Abpflanzungen mit Ziersträuchern sind zu unterlassen. Die Pflanzungen sind dauern zu erhalten und zu pflegen. Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Im Lageplan des Bauantrages sind die festgesetzten Bepflanzungen und die Flächenbefestigungen im Detail darzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 5.12.13



Stadt Regen

Erste Bürgermeisterin Ilse Oswald